

- b) den Angestellten-Verband des Buchhandels, Buch- und Zeitungs-Gewerbes, »Eule«, Ortsgruppe Leipzig
- c) den Buchhandlungs-Gehilfen-Verein zu Leipzig
- d) die Deutschnationale Buchhandlungsgehilfenschaft zu Leipzig
- e) den Kaufmännischen Verband für weibliche Angestellte, E. V., Sitz Berlin, Ortsgruppe Leipzig, Abteilung Buchhandel
- f) den Verband kaufmännischer Gehilfsinnen, Abteilung Buchhandel zu Leipzig
- g) den Zentralverband der Handlungsgehilfen, Bezirk Leipzig, Sektion der Buchhandlungsgehilfen

andererseits wird unter Aufhebung der vorläufigen Vereinbarung vom 19. Dezember 1918 für die bei den Firmen der Arbeitgeberchaft in deren buchhändlerischen Betrieben oder Abteilungen beschäftigten männlichen und weiblichen Angestellten die folgende

**Vereinbarung**

getroffen:

**A. Geltungsbereich.**

Angestellte im Sinne nachstehender Vorschriften sind die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen männlichen und weiblichen Personen mit Einschluß derjenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahres-Arbeitsverdienst M 5000.— oder ihr Alter das 60. Lebensjahr überstiege. Als Angestellte gelten auch Bureauangestellte, die im Hauptberufe mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, sofern sie ihren Lohn monatlich und nicht wöchentlich beziehen. Zu den Angestellten sind ferner die Lehrlinge zu zählen.

**B. Anstellungsbedingungen.**

1. Lehrverträge mit buchhändlerischen und kaufmännischen Lehrlingen dürfen ab Ostern 1919 nicht länger als auf drei Jahre abgeschlossen werden. Laufende Lehrverträge ist der Arbeitgeber verpflichtet, auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings mit Wirkung vom 1. April 1919 ab aufzulösen. Wird nach beantragter Auflösung eine Einigung über eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses erzielt, so darf dies nur unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung geschehen. Wird keine Einigung erzielt, so hat der Lehrling am 1. April 1919 auszuscheiden.
2. An Gehältern werden monatlich postnumerando gezahlt:

1. An Buchhandlungslehrlinge. Das sind solche jugendliche lernende Angestellte, die entweder eine höhere Schule, die vom Fortbildungsschulunterricht befreit, bereits vor Antritt der Lehre besucht haben oder während der Lehre in Leipzig dauernd die Buchhändler-Lehranstalt oder eine andere gleichwertige Handelsschule (also nicht eine Fortbildungsschule) auf ihre Kosten, soweit erforderlich auch während der Geschäftszeit, besuchen.

- Zm 1. Lehrjahre M 30.—
- „ 2. „ M 50.—
- „ 3. „ M 70.—

Für die Ausstellung eines Buchhandlungsgehilfen-Lehrzeugnisses ist neben dem Ablauf der Lehrzeit die erfolgreiche Absolvierung einer der genannten Schulen die Vorbedingung.\*)

Die Regelung der Lehrlingsfrage für Verlag und Sortiment bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten, die bis zum 1. Mai d. J. zu erfolgen hat. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so ist ein vom Rat der Stadt Leipzig zu bestimmender Schiedsmann anzurufen.

**II. An andere jugendliche Angestellte, die nicht unter**

\*) Anmerkung: Für Lehrlinge aus kleinen Orten ohne buchhändlerische Fachschule oder Handelsschule wird das Schulzeugnis durch den Nachweis gleichartiger Bildung ersetzt.

I. Buchhandlungslehrlinge fallen, gleichgültig, ob sie mit oder ohne einen Lehrvertrag eingestellt werden.

- Zm 1. Anstellungs- bez. Lehrjahre M 60.—
- Zm 2. Anstellungs- bez. Lehrjahre M 70.—
- Zm 3. Anstellungs- bez. Lehrjahre M 80.—

Voraussetzung für die gezahlten Gehälter ist, daß die jugendlichen Angestellten und Lehrlinge nur während 4—5 Stunden wöchentlich während der Geschäftszeit die Fortbildungsschule besuchen. Andersfalls hat eine Herabsetzung der Gehälter durch den Schlichtungsausschuß zu erfolgen. Solchen jugendlichen Angestellten darf keinesfalls, auch wenn sie als Lehrlinge angenommen sind, ein Buchhandlungsgehilfen-Lehrzeugnis erteilt werden.

**III. An ältere Angestellte.**

	A Buchhandlungs- gehilfen	B Gelernte kaufmännische Kräfte
nach Vollendung des 3. Anstellungs- bzw. Lehrjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres	M 150.—	M 125.—
nach Vollendung des 19. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	M 175.—	M 150.—
nach Vollendung des 21. Lebensjahres bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres	M 200.—	M 170.—
nach Vollendung des 23. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	M 225.—	M 190.—
nach Vollendung des 25. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	M 250.—	M 210.—
nach Vollendung des 27. Lebensjahres bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres	M 275.—	M 230.—
nach Vollendung des 29. Lebensjahres	M 300.—	M 250.—

Hierbei sind zu verstehen unter

A. Buchhandlungsgehilfen solche Angestellte, die den Buchhandel ordnungsgemäß als Buchhandlungslehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter B. 2 erlernt haben und sich hierüber durch Lehrzeugnis und Schulzeugnis ausweisen können.

Angestellte, die schon seit 5 Jahren oder länger entweder in gehobener Stellung eines Betriebes tätig sind oder durch eine ebensolange Tätigkeit in verschiedenen ar t i g e n buchhändlerischen Betrieben nachweisen können, daß sie die Kenntnisse eines Buchhandlungsgehilfen besitzen, sind weiter als solche zu betrachten, auch wenn sie kein Abgangszeugnis der Buchhändler-Lehranstalt oder einer gleichwertigen Schule besitzen.

B. Älteren gelernten kaufmännischen Kräften solche Angestellte, die weder zu den jugendlichen Angestellten oder Lehrlingen gehören, noch auf welche die Voraussetzungen für eine buchhändlerische Fachkraft zutreffen. Sie müssen jedoch den Nachweis erbringen, daß sie entweder in zwei- bis dreijähriger Lehrzeit das Handelsgewerbe ordnungsgemäß erlernt haben, oder daß sie mindestens ein Jahr lang einen vollen Tageskursus einer Handelsschule über die üblichen zur Ausbildung als Kaufmann nötigen Fächer besucht haben, ohne gleichzeitig beruflich tätig gewesen zu sein, und daß sie dann mindestens drei Jahre im Buchhandel kaufmännisch tätig gewesen sind.

**IV. An ältere ungelernete kaufmännische Angestellte:**

75% der Sätze der Gehaltsklasse III B. — Darunter